

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 415/00, Beschluss v. 10.10.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 415/00 - Beschluß v. 10. Oktober 2000 (LG Berlin)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht; Untersuchungshaft; Dolmetscher; Vollmacht

§ 302 Abs. 1 StPO; § 112 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 31. Mai 2000 wird nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat durch Urteil vom 31. Mai 2000 gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe von drei Jahren 1
verhängt. Am 5. Juni 2000 erklärte der Angeklagte zu Protokoll der Geschäftsstelle des für ihn zuständigen
Amtsgerichts (vgl. § 299 StPO), er lege gegen das Urteil Revision ein.

Die Revision ist unzulässig, da der Verteidiger für den Angeklagten schon zuvor auf die Einlegung von Rechtsmitteln 2
verzichtet hat (vgl. § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO). So übersandte der Verteidiger nach der Urteilsverkündung noch am
31. Mai 2000 dem Landgericht ein Schreiben, in dem er "namens und in Vollmacht" des Angeklagten erklärte, "daß
gegen das verkündete Urteil keine Rechtsmittel eingelegt werden". Zum Zustandekommen des Schreibens führt der
damalige Verteidiger des Angeklagten in seiner Stellungnahme aus: Er habe nach der Urteilsverkündung mit dem
Angeklagten im Beisein des Dolmetschers ein Gespräch geführt, in dem dieser erklärt habe, er sei mit dem Urteil
zufrieden. Um sofort in den "ordentlichen Vollzug" zu kommen, solle gegen das Urteil keine Rechtsmittel eingelegt
werden.

Umstände, die Zweifel an der Wirksamkeit des dann vom Verteidiger erklärten Verzichts begründen könnten, sind nicht 3
ersichtlich. So ergibt sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll, daß der Angeklagte im Anschluß an die
Urteilsverkündung über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehrt worden ist. Gerade auch sein dann gegenüber
seinem Verteidiger geäußerter Wunsch, es solle gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt werden, um sofort in den
"ordentlichen Vollzug" zu kommen, belegt, daß er sich der Bedeutung des Rechtsmittelverzichts sehr wohl bewußt
war. Ohne Belang ist, daß der Angeklagte die deutsche Sprache nicht oder nur unzureichend beherrscht, da sowohl
während der Hauptverhandlung als auch bei dem nachfolgenden Gespräch mit seinem Verteidiger ein Dolmetscher für
die polnische Sprache zugegen war. Mit seiner Bitte, es sollten keine Rechtsmittel eingelegt werden, um so sofort (aus
den Beschränkungen der Untersuchungshaft) in den Strafvollzug überführt zu werden, hat er seinen Verteidiger
zugleich unmißverständlich ermächtigt (vgl. § 302 Abs. 2 StPO), gegenüber dem Gericht den Rechtsmittelverzicht zu
erklären.

Der Verzicht ist weder widerruflich noch anfechtbar (vgl. nur BGH, Beschluß vom 16. August 2000 - 3 StR 346/00 -). 4
Die trotz wirksamen Rechtsmittelverzichts eingelegte Revision ist unzulässig und muß verworfen werden.